

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 268/11 B

L 25 AS 1035/11 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 17 AS 964/10 (SG Neuruppin)

1.,
2.,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte zu 1. und 2.:

.....,

g e g e n

Jobcenter Prignitz,
Berliner Weg 8, 19348 Perleberg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Mai 2012 durch den
Richter Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie die Richterinnen K r a u ß und
H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landes-
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 6. Dezember 2011 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Die Kläger begehren im vorliegenden Verfahren die Gewährung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) für den Zeitraum vom 23.4.2010 bis zum 2.8.2010 ohne Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen. Ihre Klage ist in beiden Instanzen ohne Erfolg geblieben.
- 2 Mit ihrer Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) wenden sich die Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts und machen die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, denn die Kläger haben keinen der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe in der erforderlichen Weise bezeichnet bzw dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Beschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG).
- 4 Die Kläger haben den von ihnen allein geltend gemachten Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nicht ausreichend dargelegt. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (vgl/ BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 13). Es muss daher anhand des anwendbaren Rechts unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, ggf sogar des Schrifttums, angegeben werden, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine solche Klärung erwarten lässt.
- 5 Diesen Anforderungen genügt die von den Klägern formulierte Rechtsfrage:
"ob verpachtete Grundstücke und Einnahmen aus diesen vom zu berücksichtigenden Vermögen als Altersvorsorge gemäß § 12 Abs 2 Satz 1 Nr 3 SGB II abzusetzen sind," nicht. Es fehlt insbesondere an der Darlegung der Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage angesichts der Fülle der Rechtsprechung beider für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zustän-



digen Senate des BSG zu der Frage der Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen. Im Hinblick darauf kommt der Darlegung, dass in den bisher gefällten Urteilen die Rechtsfrage noch nicht abschließend entschieden wurde, entscheidende Bedeutung zu (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX. Kapitel, RdNr 183*). Selbst wenn über die gestellte Rechtsfrage noch nicht ausdrücklich entschieden worden wäre, ist eine Klärungsbedürftigkeit zu verneinen, wenn die höchstrichterliche Rechtsprechung ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfragen gibt (*Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 314*). Die Anforderungen an den Umfang der Darlegungslast gelten erst recht, wenn die Antwort auf die gestellte Rechtsfrage praktisch außer Zweifel steht oder sich unmittelbar aus dem Gesetz ergibt. Die Kläger haben sich aber weder mit dem Gesetzeswortlaut, noch mit der Rechtsprechung des BSG (*vgl insbesondere zu § 12 Abs 2 Satz 1 Nr 3 SGB II: BSG vom 15.4.2008 - B 14/7b AS 68/06 R - BSGE 100, 196 = SozR 4-4200 § 12 Nr 8; BSG vom 7.5.2009 - B 14 AS 35/08 R - BSGE 103, 146 = SozR 4-4200 § 12 Nr 14*) oder mit der umfangreichen Literatur zu § 12 SGB II auseinandergesetzt.

- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)